



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. März 2023
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0050(NLE)**

**7006/23
ADD 1**

**POLCOM 42
WTO 32
MAP 6
MI 154
COWEB 24**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	7005/23 + ADD 1
Betr.:	BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des von der Europäischen Union hinsichtlich des Beitritts der Republik Nordmazedonien zum überarbeiteten Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen im WTO-Ausschuss für das öffentliche Beschaffungswesen zu vertretenden Standpunkts – Annahme

Erklärung der Kommission

Die Kommission ist der Auffassung, dass der Beschluss des Rates an die Kommission zu richten ist, und sieht daher die an Artikel 2 vorgenommenen Änderungen als unangemessen an.

Die Darlegung des Standpunkts der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium ist ein Akt der Vertretung der Union nach außen, der nach Artikel 17 Absatz 1 EUV das institutionelle Vorrecht der Kommission ist.

Die Kommission behält sich diesbezüglich alle ihre Rechte vor.